

Die Kommission für Untersuchung des schweizerischen Irrenwesens

Autor(en): **Schinz, Hans**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **97 (1915)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

16. Die Kommission für Untersuchung des schweizerischen Irrenwesens.

An der Jahresversammlung der Schweiz. Naturf. Gesellschaft in Glarus (1851) hielt in der Medizinischen Sektion Dr. Binswanger einen Vortrag über das schweizerische Irrenwesen (abgedruckt in den Beilagen zum Protokoll jener Hauptversammlung, pag. 111) und die Medizinische Sektion stellte sodann in der allgemeinen Sitzung vom 6. August 1851 folgende Anträge:

1. Es möchten da, wo bereits eine geordnete Irrenheil- und Pflegeanstalt in einem Kanton besteht, die Nachbarkantone berechtigt werden, ihre Geisteskranken unter möglichst günstigen Bestimmungen in dieser Anstalt unterzubringen.

2. Dass da, wo in mehreren benachbarten Kantonen noch keine Irrenanstalt existiert, darauf hingewirkt werden möchte, dass diese Kantone sich zur Errichtung von gemeinsamen Irrenheil- und Pflegeanstalten vereinigen.

Diesen beiden Vorschlägen wurde beigestimmt und der Jahresvorstand eingeladen, den Sanitätsbehörden sämtlicher Kantone den Wunsch auszusprechen, sie möchten ihrerseits auf die Kantonsregierungen in aufmunterndem Sinne zur Erreichung dieses Zweckes zu wirken suchen. Es wurde zu diesem Zwecke eine Kommission bestellt, bestehend aus Dr. med. Binswanger, Spitalarzt in Münsterlingen, Dr. med. Fr. Urech, Spitalarzt in Königsfelden, Dr. med. Ellinger, Spitalarzt auf St. Pirminsberg und Dr. med. Ammann in Sulgen.

Da an der Jahresversammlung in Sitten, 1852, keines der Kommissionsmitglieder teilnehmen konnte, erstattete die Kommission einen schriftlichen Bericht (abgedruckt in den Verhandlungen der Jahresversammlung in Sitten (1852), 61). Kürzere Notizen finden sich sodann in den Verhandlungen der Jahre 1855 und 1856; im Jahre 1857 erfolgt dann die Aufhebung der „Irren-Kommission“, obwohl, wie das Protokoll der vorberatenden Sitzung sagt, noch nicht aus allen Kantonen die verlangten Berichte eingegangen, „wegen vermutlicher Fruchtlosigkeit weiterer Anstrengungen zum Erhalte der erforderlichen Referate und weil mit Rücksicht auf die Irrenangelegenheit die hiefür bestellte Kommission ihre Mission eigentlich erfüllt habe“.

Hans Schinz.
